

Nr. 16 - Juni 2013

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst

#### Allgemeines Unternehmensrecht

1. Start Aktion „Verfahrencoaching“
2. Gewerbereferententagung
3. „GmbH Light“
4. Kostenpflichtige Gewinninformationen
5. Verkäufe über eBay
6. Anforderungen an einen Umlaufbeschluss
7. Nachschusspflicht des unwilligen Gesellschafters
8. Bürge haftet bei Abwesenheit des Schuldners
9. Haftung persönlich haftender Gesellschafter für Sozialversicherungsbeiträge
10. Vorgründungsgesellschaft - Übergang von Rechten

#### Sozial- und Arbeitsrecht

1. Die neue Bildungsteilzeit

#### Finanz- und Steuerrecht

1. Einrichtung eines Fonds für Betriebsübernahmen im Tourismus
2. Steuerzinssätze der Bundesabgabenordnung gesenkt
3. Änderungen bei der Zukunftsvorsorge ab 1. August 2013
4. Lohnsteuerwartungserlass 2013
5. Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden

#### Umweltrecht

1. Energieeffizienzgesetz verschoben
2. Novelle zum AWG beschlossen
3. ARA-Bilanz für 2012
4. Novelle zum UVP-Gesetz beschlossen
5. Klimaschutzgesetznovelle
6. Novelle des Umweltförderungsgesetzes
7. EU-Bauprodukteverordnung

## Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

### Infodienst:

Im Infodienst der Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice neu erschienen:

- Leitfaden zur Beratung bei Katastrophenfällen

Die aktuellen Ausgaben aller bisher erschienenen Rechtsbroschüren stehen im [Intranet](#) zur Verfügung.

[Top](#)

## Allgemeines Unternehmensrecht

### 1. Start Aktion „Verfahrenскоaching - von den Einreichungsunterlagen zum rechtskräftigen Bescheid“

- a) Betriebe werden bei Einreichung von Verfahrensunterlagen unterstützt
- b) Sachverständigenpool wird bei der Wirtschaftskammer eingerichtet
- c) Schulung der Sachverständigen durch Behördenvertreter im Sinne einer Verwaltungskooperation
- d) Förderung durch die Wirtschaftskammer im Ausmaß von Euro 20.000,- jährlich
- e) Ziel: Verkürzung der Verfahrensdauer

[Top](#)

### 2. Gewerbereferententagung 6.6.2013

**Hauptthemen:** Abgrenzung Selbständigkeit/Unselbständigkeit, neue bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe, Strafpraxis der Behörden bei Gewerbeübertretungen, berufsrechtliche Fragen

**Teilnehmer:** ca. 40 aus allen BHs, Magistrat und WKS

[Top](#)

### 3. „GmbH light“ am 13.06.2013 im Nationalrat beschlossen

Damit wird zukünftig die Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von Euro 10.000,00 möglich sein, wobei die Hälfte in bar einzuzahlen ist. Bestehende GmbHs können auch ihre Stammeinlage auf die nunmehrige Mindesteinlage herabsetzen und steuerfrei entnehmen. Da zum jetzigen Zeitpunkt keine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vorliegt, kann auch noch nicht gesagt werden, wann genau die Novelle in Kraft tritt, es ist jedoch davon auszugehen, dass dies der 01. Juli 2013 ist.

[Top](#)

### 4. EuGH: Kostenpflichtige Gewinninformationen als unlautere, aggressive Geschäftspraktik

Laut einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs dürfen Verbrauchern, denen mitgeteilt wird, dass sie einen Preis gewonnen haben, für die Inanspruchnahme des Gewinns keinerlei Kosten auferlegt werden. Nach Z 31 des Anhangs I der Europäischen Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist es unzulässig, wenn die Möglichkeit des Verbrauchers, Handlungen in Bezug auf die Inanspruchnahme eines mitgeteilten Gewinnes vorzunehmen, von der Zahlung eines Betrages oder der Übernahme von Kosten abhängig gemacht wird.

[EuGH C-428/11, 18.10.2012](#)

[Top](#)

### 5. Verkäufe über eBay - Handeln als Unternehmer

Die für Fernabsatzgeschäfte geltenden Regelungen des KSchG (Konsumentenschutzgesetzes) finden auch auf Online-Auktionen Anwendung, wenn der Verkäufer nicht privat, sondern als Unternehmer handelt.

Das Erstgericht ging unter Hinweis auf die hohe Anzahl des vom Kläger über eBay abgewickelten Geschäften von einer Unternehmereigenschaft aus, während sich das Berufungsgericht aufgrund der relativen geringen Zahl an Bewertungen (ca. 11 pro Monat) aussprach, den Kläger nicht als Unternehmer anzusehen. eBay nehme eine gewerbliche Tätigkeit erst bei einer höheren Zahl von Verkäufen an, wobei als Richtwert 100 Bewertungen pro Monat genannt würden.

[OGH 15.01.2013, 4 Ob 204/12x](#)

[Top](#)

#### 6. Anforderungen an einen Umlaufbeschluss gem. Wohnungseigentumsgesetz

Alle Beschlussformen (mündlich in der Versammlung, Umlaufbeschluss, briefliche Befragung und Beantwortung) sind gleichrangig, sie müssen aber den Anforderungen des § 24 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) genügen. Die fehlende Legitimation eines nicht der Eigentümergemeinschaft angehörigen Dritten zu Initiierung eines Umlaufbeschlusses ist geeignet, die Willensbildung der Wohnungseigentümer zu beeinflussen. Ein solcher Formfehler hat daher die Unwirksamkeit des Beschlusses zur Folge, sofern nicht feststeht, dass sich alle Eigentümer an der Abstimmung beteiligt haben und kein Wohnungseigentümer dem Abstimmungsvorgang widersprochen hat.

[OGH 23.10.2012, 5 Ob 149/12s](#)

[Top](#)

#### 7. Keine vertraglich nicht vorgesehene Nachschusspflicht des unwilligen Gesellschafters - § 1403 ABGB (§ 50 Abs 4, § 75 GmbHG)

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart, so muss der Gesellschafter gegen seinen Willen - auch in der Krise oder im Sanierungsfall - keine Nachschüsse leisten.

Die nachträgliche Einführung einer Nachschusspflicht setzt den einstimmigen Beschluss der Gesellschafter voraus. Auch aus der Treuepflicht im Verhältnis der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter allein kann selbst in Notsituationen eine Pflicht eines Gesellschafters zu zusätzlichen finanziellen Leistungen nicht abgeleitet werden.

Das zwischen den Gesellschaftern bestehende vertragliche Schuldverhältnis lässt für die Anwendung des § 1043 ABGB in der Konstellation, dass die sanierenden Gesellschafter eine Beteiligung nicht sanierender Gesellschafter an der Sanierungslast anstreben, keinen Raum.

[OGH 16.11.2012, 6 Ob 47/11x](#)

[Top](#)

#### 8. Bürge haftet bei Abwesenheit des Schuldners (§ 1356 ABGB)

Im Verfahren gegen den Bürgen hat der Gläubiger grundsätzlich die Einmahnung des Hauptschuldners zu behaupten und zu beweisen. Beim Tatbestand des unbekanntem Aufenthalts des Hauptschuldners kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem der Gläubiger vom Bürgen Zahlung begehrt. Den Bürgen trifft die Beweislast für eine behauptete Sorgfaltswidrigkeit des Gläubigers.

[OGH 19.12.2012, 3 Ob 203/12t](#)

[Top](#)

#### 9. Haftung persönlich haftender Gesellschafter für Sozialversicherungsbeiträge

Trägt ein persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft vorwiegend die wirtschaftliche Gefahr des Betriebes oder den wirtschaftlichen Nutzen aus den Erträgen der Gesellschaft, haftet er neben der Gesellschaft gem. § 67 Abs 3 ASVG zu ungeteilten Hand für die fällig gewordenen SV-Beiträge.

Diese Haftung bleibt durch einen Ausgleich (Sanierungsplan) über die Gesellschaft als Primärschuldnerin unberührt. Die Annahme und Erfüllung eines Zwangsausgleichs steht der Inanspruchnahme des Gesellschafters aufgrund dieser sozialversicherungsrechtlichen Haftung nicht entgegen.

[VwGH 19.12.2012, 2011/08/0022](#)

[Top](#)

## 10. Vorgründungsgesellschaft - Übergang von Rechten

Eine GmbH entsteht nach § 2 Abs 1 Satz 1 GmbHG erst mit ihrer Firmenbucheintragung.

Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlichen Form eines Notariatsaktes entsteht eine teilrechtsfähige Vorgesellschaft, auf die insbesondere die Regelungen des § 2 GmbHG über Handelndenhaftung und Schuldübernahme anzuwenden sind. Selbst wenn man im Stadium vor dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags eine Vorgründungsgesellschaft bejaht, setzt die Annahme einer Vorgründungsgesellschaft wohl zumindest eine Personenmehrheit an Gründern voraus.

Auf eine Vorgründungsgesellschaft ist das GmbHG noch nicht anzuwenden.

[OGH 04.03.2013, 8 Ob 100/12g](#)

[Top](#)

## Sozial- und Arbeitsrecht

### 1. Die neue Bildungsteilzeit

Mit 1. Juli 2013 tritt die Regelung zur sogenannten Bildungsteilzeit in Kraft. Dieses neue Instrument soll im Gegensatz zur **Bildungskarenz** Weiterbildung auch neben einer Teilzeitbeschäftigung im aufrechten Arbeitsverhältnis ermöglichen.

Voraussetzung für die Vereinbarung der Bildungsteilzeit ist, dass das Ar-

beitsverhältnis bereits ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die Vereinbarung über die Bildungsteilzeit muss zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer schriftlich erfolgen und muss neben Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit beinhalten. Die Dauer der Bildungsteilzeit darf vier Monate nicht unter- und zwei Jahre nicht überschreiten. Die Arbeitszeit muss um mindestens ein Viertel und darf höchstens um die Hälfte der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden. Die wöchentliche Arbeitszeit während der Bildungsteilzeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Finanz- und Steuerrecht

### 1. Einrichtung eines Fonds für Betriebsübernahmen im Tourismus (ÖHT gemeinsam mit den Bundesländern)

Anfang Mai 2013 wurde vom Wirtschaftsminister, der von der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank, dem ERP-Fonds und gemeinsam mit fast allen Bundesländern (auch Salzburg) neu etablierte Übernehmerfonds vorgestellt.

Gefördert werden Unternehmer, welche einen Betrieb der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft von Familienangehörigen oder über die Nachfolgebörsen übernehmen und im Zuge dessen binnen drei Jahren ab Übergabe in qualitätsverbessernde Maßnahmen investieren.

[Weitere Informationen](#)

[Top](#)

## 2. Steuerzinssätze der Bundesabgabenordnung gesenkt

Aufgrund der Verminderung des Basiszinssatzes durch die Europäische Zentralbank wurden auch die Steuerzinsen mit Wirkung vom 8. Mai 2013 wieder reduziert. Die Stundungszinsen betragen nunmehr 4,38 %, die Aussetzungszinsen 1,88 %, die Anspruchszinsen und Berufungszinsen ebenfalls 1,88 %.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 3. Änderungen bei der Zukunftsvorsorge ab 1. August 2013

Der Ministerrat hat kürzlich eine Gesetzesreform betreffend die staatlich geförderte, prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge beschlossen, welche nach dem Beschluss des Nationalrates ab August 2013 in Kraft treten soll:

Für unter 50-Jährige gilt ab 1. August 2013 bei Neuabschlüssen eine Bandbreite von 15-60 % bei der Mindestaktienquote, für über 50-Jährige von 5-50 %; Absenkung des Anteils der an bestimmten unterkapitalisierten Börsen in Europa erstnotierten Aktien von 100 % auf 60 %; Einführung von zusätzlichen Informationspflichten. Die konkrete Gesetzeswerdung bleibt noch abzuwarten.

[Top](#)

## 4. Lohnsteuerwartungserlass 2013

Am 29.5.2013 wurde der Lohnsteuerwartungserlass 2013 veröffentlicht. Im Rahmen der laufenden Wartung 2013 wurden insbesondere die gesetzlichen Änderungen aufgrund der einkommensteuerrechtlichen Änderungen betreffend die Neuregelung der Pendlerförderung, die Änderung der Lohnkontenverordnung 2006 sowie wichtige höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 5. Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden

Anlässlich der aktuellen Hochwasserkatastrophe informiert das Bundesministerium für Finanzen über steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen für Betroffene. Neben der steuerlichen Absetzbarkeit von außergewöhnlichen Belastungen betreffend Kosten der Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen bzw. Reparaturkosten und Kosten der Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände wird auch die steuerliche Behandlung von freiwilligen Zuwendungen dargestellt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## Umweltrecht

### 1. Energieeffizienzgesetz verschoben

Die für den Sommer geplante Einigung über das Energieeffizienzgesetz ist gescheitert. Es konnte der für eine Beschlussfassung im Nationalrat notwendige Konsens mit den Grünen nicht erreicht werden. Somit wird sich erst die neue Bundesregierung mit diesem Gesetz nach der Nationalratswahl im Herbst weiter befassen können.

In einer ersten Stellungnahme begrüßt die Wirtschaftskammer Österreich die Verschiebung des Energieeffizienzgesetzes auf die kommende Legislaturperiode. Wesentlicher Fokus ist dabei die nachhaltige Absicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich. Die Kosten und bürokratischen Bürden durch das Energieeffizienzgesetz dürfen den Nutzen für die Unternehmen und den gesamten Wirtschaftsstandort nicht übersteigen. Die Umsetzung der zusätzlich von den Grünen geforderten Zielvorgaben und

Maßnahmen hätte die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft in Gefahr gebracht. Ein modernes wegweisendes Energieeffizienzgesetz muss möglichst wenig Aufwand für Administration, geringe Kosten, mehr Eigenverantwortung und gezielte Anreize enthalten. Diese Punkte müssen bei den kommenden Verhandlungen über dieses Gesetz nach der Nationalratswahl verstärkt berücksichtigt werden.

[Top](#)

## 2. Novelle zum AWG beschlossen

Am 04.06.2013 hat der Ministerrat weitreichende Änderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) zur Sammlung von Verpackungsabfällen beschlossen. Mit der Erlassung der Novelle ist deshalb noch in dieser Legislaturperiode zu rechnen. Wesentlicher Anlass dieser Novelle ist die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für einen Wettbewerb auf Systemebene im Bereich der Haushaltsverpackungen.

Vor der Beschlussfassung im Ministerrat konnte die WKÖ in den Verhandlungen noch zahlreiche Verbesserungen für die Wirtschaft erreichen und damit effiziente kostengünstige Lösungen bzw. eine funktionierende Verpackungssammlung in Österreich sicherstellen.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 3. ARA-Bilanz für 2012

Die ARA hat für 2012 eine sehr erfolgreiche Jahresbilanz vorgelegt. Trotz schwächerer Konjunktur konnte eine konstante Sammelleistung bei gesunden Tarifen erzielt werden.

In der Bilanzpressekonferenz wurde die Öffentlichkeit auch darüber informiert, dass die Sammlung und Verwertung im ARA-System der Umwelt 2012 rund 630.000 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente erspart hat. Die Lizenztarife wurden von der ARA gegenüber

2011 um durchschnittlich 10% gesenkt.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 4. Novelle zum UVP-Gesetz beschlossen

Am 22.05.2013 wurde eine Novelle zum Umweltverträglichkeitsgesetz vom Nationalrat beschlossen. Diese Novelle dient vorwiegend der Anpassung des UVP-Gesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, weshalb es nur wenige inhaltliche Änderungen gibt. Der bisher als Berufungsinstanz in UVP-Verfahren fungierende Umweltsenat wird aufgelöst. Mit 01.01.2014 gehen seine Kompetenzen auf das Bundesverwaltungsgericht über. Dies macht verschiedene Anpassungen im UVP-Gesetz erforderlich.

Positiv zu erwähnen ist, dass künftig auch für Vorhaben der „Verkehrs-UVP“ in Zusammenhang mit dem hochrangigen Straßen- und Schienennetz ein Fortbetriebsrecht in Anspruch genommen werden kann. Wird also ein Genehmigungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, höchstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Bescheid weiter betrieben werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 5. Klimaschutzgesetznovelle

Der Nationalrat hat am 22.05.2013 eine Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen und dabei eine Festlegung der Sektorziele für verschiedene Wirtschaftsbereiche für die Jahre 2013 bis 2020 festgelegt. Österreich hat sich ja bekanntlich zu einer CO<sub>2</sub>-Reduktion von 16 % bis 2020 verpflichtet.

Aus Sicht der Wirtschaft ist festzustellen, dass es in Österreich schon bisher sehr gut gelungen ist, CO<sub>2</sub>-

Emissionen vom Wirtschaftswachstum zu entkoppeln. Im europaweiten Vergleich pro erwirtschaftetem BIP je emittierter Tonne CO<sub>2</sub> nimmt Österreich - ohne Atomkraft - einen Spitzenplatz ein. Österreich startet also im CO<sub>2</sub>-Bereich von einem hohen Effizienzniveau und hat gleichzeitig sehr ambitionierte Reduktionsziele von -16 % bis 2020. Im Interesse der heimischen Wirtschaft ist es dringend erforderlich, dass bei der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes ausgewogen vorgegangen wird und nicht der Wirtschaftsstandort in Gefahr gerät.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

durch den Produzenten ausgestellt und vorliegen muss.

Bis dato wurden die Vorgaben in dieser Hinsicht durch das Bauprodukten-gesetz 1997 geregelt, wonach ebenso für Bauprodukte CE Zertifizierungen erforderlich waren und ein sogenanntes Begleitdokument zu erstellen war.

Im Falle der Beziehung von natürlichen und recycelten Baustoffen sollten vom Lieferanten diese Leistungserklärungen im Eigeninteresse konform der Bauproduktenverordnung eingefordert werden.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

## 6. Novelle des Umweltförderungs-gesetzes

Am 22.05.2013 wurde im Nationalrat eine Novelle des Umweltförderungs-gesetzes beschlossen. Im Rahmen dieser Novelle wurde der Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland bis 2020 mit jährlich maximal 90,238 Millionen Euro festgelegt. Der Zusagerahmen zur Bundesförderung für die thermische Gebäudesanierung wurde bis 2016 ausgedehnt. Jährlich stehen für diesen Zweck 100 Millionen Euro zur Verfügung.

Diese langfristige Festlegung von für die Wirtschaft wichtigen Rahmenbedingungen sind sehr zu begrüßen, da sie Planungssicherheit für umweltrelevante Investitionen von Unternehmen in Österreich bietet.

[Weitere Infos](#)

[Top](#)

### Impressum:

Stabstelle Rechtspolitik und Rechtsservice

der Wirtschaftskammer Salzburg

Julius-Raab-Platz 1 | 5027 Salzburg

T +43 662 8888-342 | F +43 662 8888-960342

E [fhirnsperger@wks.at](mailto:fhirnsperger@wks.at) | W <http://wko.at/sbg>

Redaktionsteam:

Stabst. Rechtspolitik und -service: Dr. Franz Hirnsperger

Allgemeines Unternehmensrecht: Dr. Peter Enthofer

Sozial- und Arbeitsrecht: Dr. Franz Josef Aigner

Finanz- und Steuerrecht: Dr. Walter Zisler

Umweltrecht: Mag. Christian Wagner

## 7. EU-Bauprodukteverordnung

Am 01.07.2013 tritt die EU Bauprodukteverordnung vollinhaltlich in Kraft.

Dies bedeutet im speziellen für das Bauwesen, dass für alle in Verkehr gebrachten Gesteinskörnung und Bauprodukte ab diesem Datum eine entsprechende Leistungserklärung